

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 43.

21. Oktober 1852.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeindeverwaltungen.

(Die Erhebung des Schulgeldes für die Werk- und Feiertagschulen betr.)

Die Verfügung der k. Regierung vom 14. dies Monats und die allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1825 im rubrizirten Betreff werden nachstehend den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen mit dem Auftrage mitgetheilt, beide alsbald in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, und sich hiernach genauest zu achten, die unmittelbare Erhebung des Schulgeldes durch die Lehrer darf unter keiner Bedingung mehr statt finden, und es bleibt den Gemeinden unverhalten, daß bei allenfallsigen Beschwerden der Lehrer über verzögerte oder nicht vollständige Ablieferung des Schulgeldes sogleich mit Execution gegen den Vorsteher und Gemeindepfleger eingeschritten werden würde.

Aichach den 20. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer.

ad Nr. 2245.

An sämtliche Polizei- und Schulbehörden von Oberbayern.

(Die Erhebung des Schulgeldes für die Werk- und Feiertagschulen betr.)

In Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni

1825, welche nachstehend im Abdrucke folgt, wurde verfügt, daß

- 1) die Gemeinde-Verwaltungen daß treffende Schulgeld erheben und den Schullehrern am Ende eines jeden Quartals unfehlbar behändigen sollen; daß
- 2) allenfallsige Rückstände aus der Gemeindefasse vorzuschleffen, und daß dagegen
- 3) die Gemeinde-Verwaltungen berechtigt sind, das Schulgeld nöthigenfalls durch Execution zu erzwingen.

Da diese Bestimmungen nach vorliegenden Bescheiden nur in wenigen Distrikten befolgt, und die Schullehrer hiedurch gezwungen werden, das zu ihrer Subsistenz unentbehrliche Schulgeld selbst — und zwar in der Regel von den Schültern — zu erheben und zu erzwingen, was einleuchtend den nachtheiligsten Einfluß auf ihre Wirksamkeit äußern muß, so werden sämtliche Polizei- und Schulbehörden hiemit ernstlich aufgefordert, die angeführten Allerhöchsten Bestimmungen in allen Schulgemeinden in Vollzug zu setzen, und eine gegenheilige Uebung unter keiner Voraussetzung ferner zu gestatten.

In den Schuljahres-Berichten ist jederzeit speciell anzuführen, ob diese Allerhöchsten Bestimmungen vollständig eingehalten, eventuell welche Verfügungen und Einschreitungen dessfalls hervorgerufen wurden.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Eifer und der Einsicht aller Polizei- und Schulbehörden,

daß es nur gegenwärtiger Erinnerung bedürfe, um eine so weise und bedeutsame Verordnung wieder als leuchtend in's Leben zu rufen, sie läßt aber anbei unverhohlen, daß gegenstellige Wahrnehmungen und nachsichtlich strenge Disciplinar-Estrafen gegen alle zur Aufrechthaltung der Schulgesetze verpflichtete Dienstleute zur Folge haben werden.

München den 14. October 1852.

Königl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Pruch, Kanzlist.

(Abdruck.)

(Die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feiertagschulen betr.)

M. J. R.

Wir finden Uns durch die neuerdings zu Unserer Kenntniß gekommenen Beschwerden über die Unstände und Verzögerungen, welche die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feiertagschulen an vielen Orten findet, bezogen, und nicht nur die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der dessfalls schon bestehenden Vorschriften allen seinen Ober- und Unterbörden, welchen die Sorge dafür obliegt, neuerdings zur strengen Pflicht zu machen, sondern insbesondere Folgendes zu verfügen:

1) Die Gemeindeverwaltungen, welche für die Befriedigung der Personal- und Realerzogen von Gemeinbeanstalten überhaupt zu sorgen haben, sollen ernstlich angehalten werden, daß nach dem eingeführten Maßstabe betreffende Schulgeld zur Verfallzeit ohne Nachsicht zu erheben, und den Schullehrern den vollen Betrag ihrer liquidirten Forderung am Schlusse eines jeden Quartals unfehlbar zu behändigen.

2) Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, das Schulgeld nöthigen Falls durch Execution heizutreiben, wobei die Anwendung des im Art. 13 der Verordnung über Umlagen zu Gemeindebedürfnissen vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Verfahrens der Natur der Sache nach keinem Bedenken unterliegt.

3) Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jeden Quartals darf jedoch durch das Executivverfahren nicht aufgehalten, sondern die rückständigen Schulgelder müssen aus der Gemeindefasse

vorgeschossen werden. Für den zeitigen Rückersatz dieser Vorschüsse haben die Gemeindeverwaltungen zu sorgen, und für den Verlust, welcher aus versäumter Einschreitung entstehen könnte, zu haften.

4) Nachlässe an Schulgeld können um so weniger statt finden, als das Schulgeld für Kinder armer Eltern aus den Local-Armenfonds entrichtet werden muß.

5) Die Schulinspektionen sind für die ihnen zu stehende Sorgfalt — die Land- und gutherrlichen Gerichte für die pflichtmäßige und schnelle Unterstützung der Gemeindeverwaltungen auf den Fall des Anrufens verantwortlich zu machen, und nach Umständen durch die in den Befugnissen der Kreisregierungen liegenden Mittel dazu anzuhalten.

6) An Orten, wo eine vollkommen befriedigende Einrichtung oder Uebereinkunft wegen des Schulgeldes schon besteht, hat es dabei, so lange sich keine Beschwerde ergibt, sein Verwenden.

Gegenwärtige Verordnung ist in dem Kreis-Intelligenzblatte abgedruckt, und in den Gemeinden noch besonders bekannt zu machen.

Legernsee, den 4. Juni 1825.

der Int.-Bl. f. d. Regastr. v. J. 1825. Nr. XXV. S. 1001.

B e k a n n t m a c h u n g.

An sämtliche Gemeinde-Verwaltungen.

Wenn die in den hohen Verfügungen vom 7. und 11. d. Mts. bezeichneten Personen, nämlich die geisteskranke Marianna Sterner, Tagelöhnerswitwe von Gernersheim, Kreis-Int. Blatt S. 2072, Appellonia Köppel von Schenbrunn (Seite 2078) und Georg Hummel von Hasel, im Bezirke betreten werden sollten, sind dieselben hieher zu liefern.

Widach den 20. October 1852.

Königliches Landgericht Widach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der provisorische Winterbiervortrag pro 1852 beträgt

a) für die Stadt Friedberg

5 fr. 3 pf. per Maß bei Wirthen und in den Schenkelstalen der Bräuer, 5 fr. 1 pf. über die Gasse bei den Bräuern;

b) auf dem Lande

5 fr. 2 pf. per Maß bei den Wirthen und in den Schenkstufen der Bräuer, 5 fr. per Maß bei den Bräuern über die Gasse.

Das Augsburg'sche Bier kostet per Maß 6 fr., wozu noch der allenfalls beizuschlagende Localaufschlag zu rechnen ist.

Der Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeinde-Verwaltungen werden beauftragt, sowohl die Einhaltung des Satzes als auch die Qualität des Bieres strengstens zu überwachen, und allenfallsige Contravenienten sogleich zur Anzeige zu bringen.

Friedberg den 20. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

Un

sämmtliche Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen.

(Die Bezahlung der Geseh-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter betr.)

Es ergeht hiemit die Aufforderung, die Pränumerations-Preise per Exemplar, und zwar für das Gesehblatt pro 1851/52 mit 4 fl. 48 fr. für das Regierungsblatt 1853 mit 5 „ 30 „ für das Kreis-Intelligenzblatt 1853 mit 4 „ 36 „ am Samstag den 30. Oktober l. Js. ganz bestimmt dieserts zu erledigen.

Wischach den 17. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Wischach.
Wimmer.

Be k a n n t m a c h u n g.

Zur Versteigerung der zur Verlassenschaft des verstorbenen Benefiziaten J. Nerb zu Altomünster gehörigen Mobilien, als Betten, Tische, Gemmen, Bilder, Sessel, Wäsche, Leinwand und anderem Hausgeräth, sohan vier Stück Kühe, ist im Benefiziaten-Hause zu Altomünster Tagesfahrt auf

Donnerstag den 4. November l. Js.

anberaumt, und werden Steigerungslustige hiezu eingeladen.

Wischach den 14. Oktober 1852.

Königliches Landgericht Wischach.
Wimmer.

E m p f e h l u n g.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des k. Landgerichts Wischach vom 11. d. d. die Stellung und Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 1851/52 betr., bringt Gefertigter zur Kenntniß sämtlicher Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen, dann Vermüthern, daß er sich fortwährend sowohl mit Stellung von Stiftungs- und Gemeinberechnungen aller Art, als auch mit Aufsertigung von Grund-Etats-Varianten, und Vormundschaftsrechnungen befaßt, und sich somit zu geneigten Aufträgen bestens empfiehlt

Wischach im Oktober 1852.

J. M. Bösemiller.

Kapitalien auf Grund und Boden.

Es sind 15,000 fl. getheilt in größeren und kleineren Posten auf gute erste Hypothek ohne Unterhändler gegen niedrige Verzinsung anzuleihen. Das Nähere bei der Redaktion d. Bl.

V e r s t e i g e r u n g.

Mittwoch den 3. November und dem folgenden Tage werden von Morgens 9 Uhr an in dem Pfarrhose zu Hellenbach, k. Landg. Wischach, aus dem Nachlaß des dahier verstorbenen Hrn. Pfarrers Huber 2 Pferde, 6 Kühe, 1 trachtige Kalbe, 4 Stück Jungvieh, 2 Ochsen, 1 dreijähriger Aushilser, 1 Schweinmutter mit 8 Ferkeln, 2 Hühner, dann Schiff und Geschir, etwas Silber, Bücher, Betten, Tisch- und Bettwäsche, Uhren, Kästen, Tische, Sessel, eine Chaise und verschiedene andere Haus- und Oekonomie-Geräthschaften an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Hellenbach den 22. Oktober 1852.

Die Pfarrer Huber'sche Testaments-Executorchaft.

Anzeige.

In der Friedberger Buchdruckerei sind stets **Hochzeit-Einladungsbogen**, das Buch zu 30 fr. oder der Bogen zu 6 Pfennige zu haben.

Unbefugte Verkäufer solcher Artikel werden fernern Verkaufe gewarnt, ansonst gerichtliche Klage gestellt wird.

Seh. Eichleiter, Buchdrucker.

Auch sind in der genannten Buchdruckerei **Einnahms- und Ausgaben-, sowie Schätzungstabelle**, das Buch zu 36 fr. zu haben.

Nachher Virtualien: Preise.

Viktualien: Preise für Friedberg und Reckhausen.

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Auswärtige Schranken-Preise.

(Druck der Fichleiter'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Th. Müller.)